

Anlage zu 3067/2018: Spielplatzbedarfsplanung der Stadt Köln 2018 – Richtwert, Pädagogische Leitlinien und Qualitätsstandards zu Spiel-, Bewegungs- und Aktionsflächen für Kinder und Jugendliche im öffentlichen Raum

Geänderte Beschlussempfehlungen, Kommentierung und abschließender Beschlussvorschlag der Verwaltung

Nachdem die „Spielplatzbedarfsplanung der Stadt Köln 2018“ die Beratungsfolge bis zum Rat durchlaufen hat, lässt sich festhalten, dass die Mehrheit der Gremien ungeändert beschlossen hat. In der folgenden Synopse sollen die geänderten Beschlussfassungen im Überblick aufgezeigt und mit einer kurzen Kommentierung der Verwaltung versehen werden.

Geändert zugestimmt	Kommentar der Verwaltung
<p>Bezirksvertretung Porz vom 13.11.2018: Der Beschlussvorschlag der Verwaltung (Beschlusspunkte 1 und 2) wurde nicht geändert; es wurde ein Beschlusspunkt ergänzt:</p> <p>(3) Wenn bei den Planungen Kinder beteiligt werden, so ist sicher zu stellen, dass nach Abschluss der Planungen mit den Kindern der Spielplatz so zeitnah errichtet wird, damit die mitplanenden Kinder diesen Spielplatz auch noch nutzen können. Zwischen Planungsende mit den Kindern und Fertigstellen soll eine Zeitgrenze von maximal 2 Jahren liegen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die Verwaltung begrüßt den Vorschlag der Bezirksvertretung Porz und plädiert dafür, diesen als ergänzenden Punkt in den Beschlussvorschlag für den Rat mit aufzunehmen.
<p>Sportausschuss vom 15.11.2018: Beschluss wie Bezirksvertretung Porz</p>	
<p>Bezirksvertretung Nippes vom 15.11.2018: Der Beschlussvorschlag der Verwaltung (Beschlusspunkte 1 und 2) wurde nicht geändert; es wurde ein Beschlusspunkt ergänzt:</p> <p>(3) bittet die Verwaltung, in den pädagogi-</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die Verwaltung begrüßt den Vorschlag der Bezirksvertretung Porz und plädiert dafür, diesen als ergänzenden Punkt in den Beschlussvorschlag für den Rat mit aufzunehmen.

<p>schen Leitlinien zukünftig das Alter der Kinder verstärkt zu berücksichtigen. So soll sichergestellt werden, dass auch Kleinkindern unter der Aufsicht der Eltern kind- und altersgerechte Spielmöglichkeiten angeboten werden können.</p>	
<p>Stadtentwicklungsausschuss vom 15.11.2018:</p> <p>Der Beschlussvorschlag der Verwaltung (Beschlusspunkte 1 und 2) wurde nicht geändert; es wurden zwei Beschlusspunkte ergänzt:</p> <p>(3) Die bereitzustellenden Spielflächen können auch außerhalb des betrachteten B-Plan-Gebietes angesiedelt werden.</p> <p>(4) Die Flächen können auch durch Aufwertung bestehender Spielplätze nachgewiesen werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Auf entsprechende Nachfragen vor Beschlussfassung hatte die Verwaltung im Stadtentwicklungsausschuss bestätigt, dass es Konstellationen geben mag, in denen 2 qm Spielfläche in einem fraglichen neuen Wohngebiet nicht adäquat umgesetzt werden können, dies aber durch eine neue Spielfläche in unmittelbarer Nachbarschaft außerhalb dieses Gebietes und gut erreichbar für Kinder, Jugendliche, Bürger*innen des fraglichen Wohngebietes kompensiert werden könnte. Außerdem sei es in begründeten Ausnahmefällen und bei guten Argumenten denkbar, fehlende Quadratmeter durch Aufwertungen bestehender Spielplätze zu kompensieren. • Der Verwaltung ist es gleichsam wichtig, dass die Umsetzung des Richtwertes von 2 qm Nettospielfläche je Einwohner*in im Bebauungsplanverfahren und Verfahren nach § 34 BauGB <u>in der Regel</u> gewährleistet wird, um eine adäquate Steuerungswirkung erzielen zu können. Die Bereitstellung von Spielflächen anderenorts und die Aufwertung von bestehenden Spielflächen sollten <u>begründete Ausnahmen</u> sein. Nach Einschätzung der Verwaltung bildet sich dies in den ergänzten Beschlusspunkten nicht ab. • Die Verwaltung schlägt dem Rat deshalb vor, im Beschlusspunkt (3) die Formulierung „ausnahmsweise und gut erreichbar“ und im Beschlusspunkt (4) die Formulierung „in begründeten Ausnahmefällen“ zu ergänzen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung dem Rat wie folgt zu beschließen:

Unveränderter Beschlussvorschlag der Verwaltung (Beschlusspunkte 1 und 2)

- + zwei ergänzende Beschlusspunkte 3 und 4 nach Beschluss des Stadtentwicklungsausschuss, in leicht modifizierter Form nach Vorschlag der Verwaltung
- + zwei ergänzende Beschlusspunkte 5 und 6 nach Beschlüssen der Bezirksvertretungen Nippes und Porz sowie des Sportausschusses:

Der Rat der Stadt Köln

- (1) beschließt die „Spielplatzbedarfsplanung der Stadt Köln 2018 – Richtwert, pädagogische Leitlinien und Qualitätsstandards zu Spiel-, Bewegungs- und Aktionsflächen für Kinder und Jugendliche im öffentlichen Raum“ als Rahmenplanung, die den Aktivitäten zur weiteren bedarfsgerechten Ausgestaltung des wichtigen Themenfeldes zugrunde liegt.
- (2) legt einen Richtwert von 2 qm Nettospielfläche je Einwohner*in als zukünftige quantitative Planungsgröße für Spiel-, Bewegungs- und Aktionsflächen für Kinder und Jugendliche im Rahmen zukünftiger Bebauungsplanverfahren und auch im Sinne einer Selbstverpflichtung in Planungsverfahren nach § 34 BauGB (hier ab einer Flächengröße von 3.000 qm) fest. Die genannte Flächengröße orientiert sich daran, dass die Verwaltung die Bezirksvertretungen vereinbarungsgemäß über Verfahren nach § 34 BauGB ab dieser Größe unterrichtet.
- (3) Die bereitzustellenden Spielflächen können *ausnahmsweise und gut erreichbar* auch außerhalb des betrachteten B-Plan-Gebietes angesiedelt werden.
- (4) Die Flächen können *in begründeten Ausnahmefällen* auch durch Aufwertung bestehender Spielplätze nachgewiesen werden.
- (5) bittet die Verwaltung, in den pädagogischen Leitlinien zukünftig das Alter der Kinder verstärkt zu berücksichtigen. So soll sichergestellt werden, dass auch Kleinkindern unter der Aufsicht der Eltern kind- und altersgerechte Spielmöglichkeiten angeboten werden können.
- (6) Wenn bei den Planungen Kinder beteiligt werden, so ist sicher zu stellen, dass nach Abschluss der Planungen mit den Kindern der Spielplatz so zeitnah errichtet wird, damit die mitplanenden Kinder diesen Spielplatz auch noch nutzen können. Zwischen Planungsende mit den Kindern und Fertigstellen soll eine Zeitgrenze von maximal 2 Jahren liegen.